

Zeitschrift: Vox Romanica
Herausgeber: Collegium Romanicum Helvetiorum
Band: 6 (1941-1942)

Artikel: Albanologische Beiträge zur Kenntnis des Balkanlateins
Autor: Jokl, Norbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-8419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Albanologische Beiträge zur Kenntnis des Balkanlateins

Was ich in früheren Untersuchungen (*Balkanarchiv* 4 (1928), p. 195–217; *Gl.* 25 (1936) [*Festband Kretschmer*]), p. 121–134; *RIntEtBalk*, *Année* 2 (1936), p. 44–82) begann, möchte ich hier fortsetzen. Auch hier möchte ich demnach einige bisher gänzlich unbeachtete oder zumindest unerklärte oder unrichtig beurteilte Bestandteile des albanischen Wortschatzes vorführen, die auf die Geschichte des Volkslateins der Balkanhalbinsel und damit des Vulgärlateins überhaupt Licht zu werfen geeignet sind. Damit aber wird sich, wie ich glaube, auch mancherlei Ertrag für die romanische Sprachwissenschaft, namentlich in chronologischer, wortgeographischer und morphologischer Hinsicht, ergeben. Werden doch so Daten zu Ermittlung dessen, was die romanischen Sprachen als gemeinsames Erbe in ihre eigene Sonderentwicklung mitbrachten, geboten. Das zu erörternde Material gliedere ich nach sachlichen Gesichtspunkten.

I. Recht

1. *merqer* m. (*merqir* m.) ‘Brautpreis; Mitgift; Angabe (arra) des Bräutigams bei der Verlobung’; *mergjurë* ‘Brautpreis’.

Diese kulturgeschichtlich wichtige Bezeichnung einer grundlegenden Institution des volkstümlichen albanischen Ehrechts war bisher nur recht mangelhaft bekannt. G. Meyer (*Et. Wtb. d. alb. Spr.*, p. 270) verzeichnet offensichtlich nach J. G. v. Hahn, *Alb. Stud.* 3, p. 74 und 1, p. 183 nur *mergjurë* f. ‘bei den Pulati der für die Braut bezahlte Brautpreis’, übrigens ohne Erklärung. Es ist dies jene Variante des Wortes, die sich von der im folgenden zu ermittelnden Grundform gerade am weitesten entfernt.

Durch den Zufall der Forschungsgeschichte war also die lautgeschichtlich jüngste Form zuerst einem weiteren Kreise zugänglich gemacht worden, während sie infolge ihrer stärkeren Veränderung der etymologischen Erklärung das größere Hindernis entgegenstellt.

Und doch findet sich die oben an erster Stelle angeführte Form *merqer* — *i* (geschrieben *merchieri*) schon in einem Werke der älteren albanischen Literatur, den Beschlüssen des 1703 unter Clemens XI. abgehaltenen albanischen Provinzialkonzils (*Conciili provintiaal i cunvendi i Arbenit, Rom 1706*), p. 11, ferner in einem von dem hochverdienten Sammler und Erklärer des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes (*Kanuni i Lekë Dukagjinit*) P. Shtj. K. Gjeçov herausgegebenen Erlasse aus dem Jahre 1864 (*Hylli i Dritës 5*, 1924, p. 493) und in der von P. Benedikt Dema O. F. M. besorgten posthumen Buchausgabe von Gjeçovs Darstellung des Kanun (*Kanuni i Lekë Dukagjinit... permbledhë e kodifikue prej A. Shtjefen Konst. Gjeçov, O. F. M.*, Shkoder 1933), p. 128, 142, N 2. Das von Gjeçov gesammelte und erläuterte volkstümliche Recht gehört hauptsächlich dem Gebiete von Mirdita an. Im Stammesgebiete von Mirdita ist also auch der Brautkauf als Eheschließungsform noch in lebendiger Übung, und zwar auch heute noch, wie neueste Berichte zeigen (Zef M. Harapi, *Hylli i Dritës 8*, 1932, p. 51 s.; E. Cabej, *RIntEtBalk, Année I, 1* (1935), p. 558), freilich, ohne daß sich etwa diese Art der Eheschließung auf Mirdita beschränkte. Sie gilt vielmehr auch gegenwärtig in ganz Nord- und Mittelalbanien bei der bäuerlichen Bevölkerung (also nicht in den Städten), im Süden in der Riza und in der Umgebung von Tepelena sowie in den meisten Gebirgsgegenden des Landes (Çabej, a. a. O.). Im übrigen verweise ich auf J. G. v. Hahn, *Alban. Stud. I*, p. 180; L. Mihaćević, *Po Albaniji*, Zagreb 1911, p. 90; Margret Hasluck, *Man 33* (1933), p. 191 s., und meine Ausführungen *Zbornik Belić*, Beograd 1921, p. 66 s. Jedenfalls haben wir also die Bezeichnung *merqer*, die uns auch durch Gjeçov überliefert ist, dem Gebiete von Mirdita zuzuweisen. Cordignano, *Diz. Alb.-It.* (1934), p. 112 bucht — leider ohne Herkunftsangabe — *merqir* m. und bemerkt zur Bedeutung: «gli uni vogliono, che sia la dote (pajë), altri che sia la ca-

parra o shëj dello sposo ». Sowohl in der Form (Wortausgang *-ir*), als in der Bedeutung (Mitgift, Angabe des Bräutigams bei der Verlobung) weicht also dieses Zeugnis von den eben für *merqer* beigebrachten Belegen ab. Die Rechtsgeschichte anderer Völker, die die Kaufehe kennen, wie z. B. der Germanen (cf. S. Rietschel, Art. *Eheschließung* in Hoops' *Reallex. d. german. Alt.*, I, p. 513, § 20) erweist eine derartige Bedeutung als Produkt einer jüngeren Entwicklung, die wir dank den eben erwähnten ausführlichen Darlegungen Z. M. Harapis auch in Albanien, speziell in Mirdita, verfolgen können. Diese jüngere, intern albanische Fortentwicklung der Institution des Brautpreises soll weiter unten ebenso zur Sprache kommen wie der Wortausgang auf *-ir*. Auszugehen ist jedenfalls von der im Vorhergehenden nachgewiesenen Form *merqer* 'Brautpreis'.

Nordgeg. *merqer* geht auf lat. *mercarius* zurück. Erinnern wir uns, daß in jenen idg. Rechten, in denen der Brautkauf herrscht, z. B. bei den Slawen (Südslawen und Russen), die Braut als Ware (*merx*), die Hochzeit als Abschluß eines Handels gilt (cf. Schrader-Nehring, *Reallex. d. idg. Alt.*² I, p. 162, 1; L. v. Schroeder, *Die Hochzeitsbräuche der Esten im Vergleich mit denen der idg. Völker*, Berlin 1888, p. 26), so ist *mercarius* als Bezeichnung des Kaufpreises der Braut sachlich und formal verständlich. In formaler Hinsicht sei darauf verwiesen, daß das Suffix *-arium* im Lateinischen schon seit klassischer Zeit vielfach dazu dient, eine Abgabe zu bezeichnen: *columnarium* 'Säulensteuer' (Cicero, *Ad Att.* 13, 6, 1; Caesar, *Bell. civ.* 1, 32, 2); *calcearium* 'Schuhgeld' (Sueton, *Vesp.* 8, 3; Ulpian. *Dig.* 2, 15, 8, § 14); *cerarium* 'Siegelgebühr' (Cicero, *Verr.* 3, 181); *locarium* 'Standgeld' (Varro, *de Lingua Lat.* 1, 15); *salarium*, ursprünglich 'Salzdeputat', dann 'Sold, Verpflegungsgeld' (Plinius, *Nat. hist.* 31, 89; 34, 11; Tacitus, *Agr.* 42). Im Romanischen ist das Suffix in dieser Funktion nicht produktiv; cf. M-L, *RG* II, 510. *mercarius* bedeutet also von Haus aus die Abgabe, die der Freier für die Ware (d. i. die Braut) zahlte. Es ist dies eine Bezeichnung, die den Rechtsverhältnissen, wie sie die Institution des Brautkaufes voraussetzt, durchaus angemessen ist. Gilt doch auch bei den Russen, wo der Brautkauf, wie erwähnt, gleichfalls eine Form der Eheschließung ist, der

Brautpreis als eine Abgabe, die der Freier für die Braut zahlte (Schrader-Nehring, *a. a. O.*). Was speziell die Verwendung des lateinischen Wortstammes *merx* in der ehrerechtlichen Terminologie betrifft, wird sie klar, wenn wir uns die ähnlichen Verhältnisse eines germanischen Volksrechtes vor Augen halten; in der *Lex Visigothorum* wird die Verlobung als *mercatio* bezeichnet (S. Rietschel, Art. *Eheschließung* in Hoops', *Reallex. d. germ. Alt.*, I, p. 512, § 16). Auch bei den Westgoten war der Brautkauf eine ehebegründende Institution; dieses Volksrecht gehört ebenfalls wie das albanische dem Einflußbereiche der lateinischen Sprache an. Die Gestaltung des lat. *mercarium* auf albanischem Boden (*merqer*) ist regelrecht; sie entspricht anderen analogen lateinischen Bildungen: *kēlqere, gelqere* 'Kalk' aus lat. *calcaria*, *fērtere, furtēre* 'Pfanne' aus *frictarium* und ähnlichen Fällen, die ich *IF* 37 (1916/1917), 109 besprochen habe. Das Vorhandensein eines bereits lat. *mercarium* als Grundlage von alb. *merqer* 'Brautpreis' ist demnach gesichert. Formal stimmt ein solcher Stamm *mercariu-* mit afr. *mercier* 'Kaufmann' (nfr. 'Kurzwarenhändler') überein. Gam.*EWF* 607, 1 betrachtet dieses Nomen als vorhistorische Ableitung von afr. (prov.) *merz* 'Ware'. Die hier erörterten Tatsachen des Albanischen zeigen jedoch, daß die Weiterbildung des Stammes *merc-* mit Suffix *-ariu* schon dem Lateinischen angehört. Des Näheren verhält sich lat. *mercarium* 'Warenabgabe', wie es sich aus alb. *merqer* ergibt, zu *mercarius* 'Warenhändler', das dem fr. *mercier* zugrunde liegt, ähnlich wie lat. *cerarium* 'Siegelgebühr' (cf. oben) zu *cerarius* 'Wachshändler, Wachskezenhändler' (Gloss.) und wie *vasarium* 'Gerätegeld, Möbelgeld, Ölgegeld' (Cicero, *in Pis.*, 86; Cato, *De re rust.*, 145) zu *vasarius* 'Gefäßbeschmied' (Gloss.). Bezeichnet das mit *-ariu* gebildete Neutrūm in dem einen Falle eine Steuer, Abgabe, so bezieht sich in dem anderen das mit *-ariu* gebildete Maskulinum auf die Person, die sich mit einem Gegenstand berufsmäßig abgibt, ihn verarbeitet, mit ihm Handel treibt und dergleichen. Das gegenseitige semasiologische Verhältnis von alb. *merqer* und fr. *mercier* fügt sich also durchaus in den Rahmen der lateinischen Wortbildung.

Wie ist nun die oben erwähnte, von Meyer ohne Erklärung verzeichnete Form des Dialekts von Pulati: *mergjurē* zu ver-

stehen? Allerdings bietet Meyers Quelle, J. G. v. Hahn (*Alb. Stud.* 1, p. 183) insofern einen Deutungsversuch, als hier dem Nomen *mergjur* — an dieser Stelle überliefert Hahn das Wort im Gegensatz zu Heft 3, p. 74, wo *mergjurë* f. bezeugt wird, als Maskulinum — eine Grundbedeutung 'Entfernungsgeld' zugeschrieben wird. Hahn will also das Wort von alb. *mërgoj* 'entferne, schiebe auf' aus lat. *mergere* (cf. Meyer, *Et. Wtb. d. alb. Spr.*, p. 274) herleiten; mit Recht hat Meyer diese Erklärung des ausgezeichneten Albanienforschers, der jedoch sprachwissenschaftliche Fragen ausdrücklich als «ganz außerhalb seiner Sphäre» liegend bezeichnet (*Alb. Stud.* 2, p. VI), mit vollständigem Stillschweigen übergangen. Sprechen doch lautliche, morphologische und semasiologische Gründe in gleicher Weise gegen sie. Lautliche insoferne, als die Lautung *-gjur(ë)* bei dieser Verknüpfung erklärend bedürftig wäre; morphologische insofern, als bei einer solchen Zusammenstellung das Wort als intern albanische Bildung zu betrachten wäre und *-urë* innerhalb des Albanischen kein produktives Suffix ist. Zu welchen albanischen Ergebnissen jedoch Bildungen mit lat. *-ūra* (oder roman. *-ura*) führen, zeigen: *detyrë* 'Schuld' (**debitūra* Meyer, *Et. Wtb.*, p. 66), *natyrrë* 'Natur' (gelehrtes Wort, *ib.* p. 298), *kreatyrrë* 'Geschöpf' (gleichfalls gelehrt, *ib.* p. 206), *figurë*, *fugurë* 'Bild' (aus it. *figura*, *ib.* p. 104). Entscheidend ist im übrigen die Tatsache, daß jetzt *merqer*, von dem das gleichbedeutende *mergjur(ë)* nicht getrennt werden kann, bekannt geworden ist. Die Analyse von *mergjurë* wird uns auch in einem Punkte ein genaueres Verständnis von *merqer* vermitteln. *mergjurë* geht letzten Endes auf **mérqer*, die regelrechte Fortsetzung von *mercarium* zurück, in dem *-e-* in vortoniger Stellung wie sonst *ë* ergab. Unter Einfluß des vorhergehenden Labials konnte dies des weiteren zu *u* führen, so daß als nächste Etappe **murqer* anzusetzen ist. Parallelen wie geg. mundartlich *mburoinj* 'beendige' (aus *mbaroń*, *mberoń*), *mungoinj* 'ermangle' (aus *mëngon*), *mushkonjë* 'Mücke' (neben *mishkonjë* aus *mëshkonjë*), *shurbes* (calabr.-alb.) 'Dienst, Sache' zu *shërbënij* 'diene' aus lat. *servio* und ähnliche Fälle, auf die ich *Ling.-kulturh. Untersuch. a. d. Ber. des Alb.*, 22, p. 78 aufmerksam gemacht habe, veranschaulichen diesen Entwicklungsgang. **murqer* wurde dann

durch Umstellung der Vokale zu *merqur*. Als Parallele für Umstellung der Vokale sei beispielsweise angeführt: *doravis* 'schenke, gebe Trinkgeld, Almosen' (Meyer, *Et. Wtb.*, p. 61) neben *darovis* 'id.', *darovi* 'Geschenk, Trinkgeld' (aus altkirchensl. *daroviti* 'schenken'); mit gleicher Umstellung der Vokale auch *doravish* 'umsonst, unentgeltlich' (*Përpjekja Shqiptare 1* [1937], p. 272) für *darovish*. War hier wohl *dorë* 'Hand' maßgebend, so erfolgte die Umstellung bei **murqerë* wohl unter dem Einfluß des Wochentagnamens *e merkurre* 'Mittwoch'; der Mittwoch ist in den für das Gebiet von Pulati in Betracht kommenden Städten Skutari und Prizren der Markttag. Wie erklärt sich nun *mergjurë* mit seinem Nexus *-rgj-* statt des nach dem Vorhergehenden zu erwartenden *-rq-* (*-rk'*)? Hier liegt Einwirkung des Stimmtones des *r* auf den nachfolgenden Verschlußlaut *k'* vor, eine Erscheinung, die auch sonst nachweisbar ist: skut. *rgjull*, best. *rgjulli* 'Krügelchen' (phonetisch = *rdžūt*, Junk, *Fjalur i vogel*, 1895, p. 120; bei Bashkimi, *Fjaluer i ri i Shqypes*, 1908, p. 381 mit *rr* geschrieben: *rrgjuell*, *-olli*). Zugrunde liegt das im Romanischen weitverbreitete lat. *urceolus* (cf. rum. *urcior*, *ulcior*, it. *orcioolo*, afr. *orçuel*, prov. *orsol*: *REW* 9079, dessen Aufzählung somit alb. *rgjuell* hinzuzufügen ist). Meyer kannte, wie der Artikel seines *Et. Wtb.* p. 362 zeigt, das Wort aus Junk, hat es aber als *rdžut* gelesen (worin ihm Helbig, *Jahresb. d. rum. Inst. Lpz.* 10, 1903, p. 94 folgt), und demgemäß etymologisch unrichtig beurteilt. Daß Meyers Auffassung der Gestaltung von gem.-alb. *k'*, *g* (lat. *ce*, *ci*, *ge*, *gi*) im Skutarischen unrichtig ist, steht gegenwärtig fest. Ich verweise auf Pušcariu, *ZRPh.* 29, 632 s. und auf meine ausführlichen Darlegungen *Zbornik Belić* (1921), p. 41. Meyer und Helbig wollten eben auf Grund dieser unrichtigen Auffassung des Lautstandes im albanischen Nomen ein it. *orcioolo* erblicken. Es ist klar, daß diese Herleitung hinfällig ist, da eben das skutarische Nomen hier kein *rdž-* kennt. Vielmehr setzt es regelrecht lat. *urceolus* fort, das zunächst *(r)rk'uoll*, *(r)rk'uell* ergab und infolge Einwirkung des Stimmtons des *r* weiterhin zu *(r)rgjuell* (und mit der spezifisch skutarischen Gestaltung des gem.-alb. *gj* zu *(r)rdžuell*) führte. Im übrigen ist die Annahme der Einwirkung des stimmhaften *r* auf den folgenden

Konsonanten auch bei Meyers Herleitung aus dem Italienischen erforderlich, wie dies Helbig in der Tat ausdrücklich hervorhebt. In einem der ältesten albanischen Sprachdenkmäler, bei Blanchus, *Dict. Lat.-Ep.* von 1635 (p. 187), ist ein anderer albanischer Fortsetzer von lat. *urceolus* *Vrzuel* (d. i. *urcuell* in der gegenwärtigen albanischen Rechtschreibung, also phonetisch = *urtsuet*) bezeugt, den Meyer ohne ersichtlichen Grund von *rgjull* getrennt behandelt (p. 459). Meyers Erklärung schwankt hier zwischen Herleitung aus it. *orcioolo*, die mit der im Stichwort angegebenen Lesung *urtsuet* nicht zu vereinigen ist und direkter Zurückführung auf lat. *urceolus*, die er mit der Vermutung begründet, daß die Form als *urtšuet* mit skut. *tš* für *k'* zu lesen ist. Allein mit *z* bezeichnet Blanchus nur die Affrikaten, und zwar: 1. *ts* z. B. *scumiza* 'Menge' (a. a. O. p. 197 = *shumica*), *Mialzate* 'apes' (p. 5 = *mjalcalē*) usw.; 2. *dz*: *me nzierre dhee* 'confodere terram' (p. 15 = *me nxjerrē* in heutiger Schreibung) usw., jedoch niemals *tš*. Zu lesen ist demnach zweifellos *urcuell* (*urtsuell*). Zudem steht auch diese Herleitung Meyers unter dem Einfluß der eben erwähnten falschen Vorstellung, nach der das Skutarische die Affrikata *tš* für gemeinalb. *k'* besitze. Helbig hat am angeführten Orte Meyer insofern verbessert, als er den Ursprung von Blanchus' Form *urtsuell* in einem venez. *orzuolo* sucht. Das ist lautlich möglich. Allerdings ist venez. *orzuolo* nicht belegt. Wie immer dem auch sein mag, jedenfalls ist *urceolus* zweimal in das Albanische eingedrungen, und zwar das erstmal zweifellos in lateinischer Zeit. Dies stimmt auch vollkommen zu der von Skok (ZRPPh. 46 (1926) 390, 401) festgestellten Tatsache, daß die Sippe von *urceus* aus dem Balkanlateinischen ins Südslawische überging: alt-kirchensl. *vrčb* 'Krug', serbokr., slov. *vrč* 'id.', während das deminutivische *orkulić* 'kleines Gefäß' (**urceolu-* mit der serbokr. Deminutivendung *-ić*) wegen seines anders behandelten Anlautes und der sakralen Bedeutung des ältesten Belegs der Kirchensprache anzugehören scheine. Bei der ersten Entlehnung unseres Wortes in das Albanische wirkte der Stimmton des *r* auf das folgende *k'*, bei der zweiten Entlehnung ist eine analoge Wirkung auf die folgende Affrikata nicht eingetreten. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich hier um eine Erschei-

nung von Assimilation handelt, ist eine solche Divergenz weiter nicht auffällig. Kehren wir nunmehr zu *merger* zurück, so erweist *mergjurë* durch sein, wie gezeigt, ursprünglich der ersten Silbe angehöriges -*u*- (aus -*ē*-), daß das -*e*- der ersten Silbe von *merger* nicht direkte Fortsetzung des -*e*- von *mercarium* ist, sondern an unbetonter Wortstelle aus *ē* entstand. Durch Einwirkung des nachfolgenden *r*, das im Albanischen palatal gesprochen wird, wurde es dann sekundär zu *e* gewandelt. Beispiele für diese Erscheinung sind bei Weigand, *Jahresb. d. Rum. Inst. Lpz.* 17 (1910), p. 184 und bei Jokl, *Mitt. Rum. Inst. Wien I*, 1914, p. 304 und *Ling.-kulturh. Unters. aus dem Bereiche des Alb.* (1923), p. 106, 141, 192 beigebracht.

Wie erklären sich nun die von Cordignano für das von ihm gebuchte *merqir* (cf. oben) bezeugten Bedeutungen 'Mitgift' und 'Angabe des Bräutigams bei der Verlobung'? Die Antwort auf diese Frage läßt sich dem oben erwähnten eingehenden Bericht Z. M. Harapi's über die Verlobungsbräuche von Mirdita (*Hylli i Dritës* 8, 1932, p. 51) entnehmen: darnach wird der vom Vater des Bräutigams als Brautpreis gezahlte Betrag gegenwärtig zu einem Teile der Braut überlassen, die ihn zur Anschaffung ihrer Ausstattung an Kleidern, Wäsche usw. verwendet; zu einem andern Teile dient er als Angabe, die den Frauen und Kindern der Familie der Braut zufällt, d. h. dieser Teil des Betrages hat, eben als *arra*, den Zweck, das Versprechen bindend zu machen. Aus dem ursprünglich reinen Kaufpreis — so ist nach Hahn, *Alb. Stud.* I, p. 208, zur Zeit seines Berichtes die Ausstattung der Braut in Pulati äußerst gering — haben sich also durch eine offensichtlich fortschreitende und mildernde Entwicklung zwei andere Verwendungsarten gebildet, die klar zeigen, daß ihr zufolge die Braut nicht mehr bloß Objekt eines Kaufhandels ist, sondern schon bis zu einem gewissen Grade mitbeteiligt (wenn auch nicht eigenberechtigtes und selbstbestimmendes) Subjekt. Die gleiche Entwicklung sehen wir im germanischen Recht. Auch hier behält bei fortschreitender Entwicklung der Muntwalt (Verlober) nicht mehr den Brautpreis zur Gänze für sich, sondern überläßt ihn nach einer ganzen Reihe von Rechten — so nach westgotischem, salischem, ripuarischem, alemannischem, bayri-

schem Volksrecht, nach den langobardischen Gesetzen Liutprands, nach späterem angelsächsischem Recht und nach den norwegischen und isländischen Rechtsquellen — der Braut zu ihrer Ausstattung. Damit ist der Brautpreis Mitgift geworden. (S. Rietschel in Hoops' *Reallex. d. germ. Alt.* 1, p. 513, § 19). War dieses Stadium erreicht, so war gleichfalls nach germanischem Recht bei der Verlobung eine Scheinleistung des Bräutigams an den Verlober nötig, um durch eine Gegengabe das Versprechen des Verlobers bindend zu machen. Dies ist das Wesen der bei dieser Gelegenheit gegebenen *arra* (a. a. O., § 20). Cordignanos doppelte Bedeutungsangabe für *merqir* ist also, da durch germanische Parallelen gestützt, für ein späteres Entwicklungsstadium durchaus in Ordnung. Auf ein späteres Entwicklungsstadium deutet übrigens vielleicht auch ein sprachliches Moment: den Ausgang auf *-ir*, *-ir* für lat. *-arius*, das im Dalmatinischen gilt (ragus. *carira* (1362) 'Karrenweg, Straße' aus lat. *carraria*, Bartoli, *Das Dalm.* II, p. 267; *viçichangelir* (1454) aus *vicecancellarius*, Jireček, *Die Romanen in den Städten Dalm.* I, p. 80), glaube ich *Gl.* 25 (1936), 132 ss. auch für die Grundlage von nordwestgeg. (Kurbî) *mahajér*, *mahajra* 'Brachfeld', das letzten Endes auf ein ideales *majarium* 'Brachfeld' (cf. it. *maggiatrica*, *maggiatrico* aus *majaticum*) zurückgeht, nachgewiesen zu haben. Die albanische Mundart von Kurbî gehört zu den diphthongierenden, *-ajr-* in *mahajr-* entstand also aus *mahīr*. Das Wort kann nur aus einer der benachbarten, bis in das späte Mittelalter hinein romanischen Städte (Alessio oder Kruja) stammen. Unter dem Einfluß dieser romanischen Mundarten konnte also vielleicht auch ein in das Albanische schon in römischer Zeit eingedrungenes *merger* zu *merqir* umgestaltet worden sein. Im übrigen möchte ich, solange die geographische Verbreitung von Cordignanos *merqir* nicht bekannt ist, diesen Schluß nur mit allem Vorbehalt ziehen. Denn stammt auch Cordignanos Angabe aus Mirdita, dann könnte es sich bei *merqir* nur um umgekehrte (hyperliterarische) Schreibung für *merger* handeln. Mit anderen Worten: Weil die Mundart von Mirdita für das *i* des im nordgegischen Schriftgebrauch hauptsächlich verwendeten Dialekts von Skutari außer *ai* (cf. *Gl.* 25 [1936], 132) *e* bietet; *Shqipnê* 'Alba-

nien' = skut. *Shqypni, mullë* 'Mühle' = skut. *mulli* cf. J. Rrota, *Letratre shqype²*, I, p. 18), konnte für ein gehörtes *merqer* allenfalls *merqir* eingesetzt werden. Wie immer aber der Ausgang *-ir* von Cordignanos *merqir* auch zu beurteilen ist, jedenfalls sind die Bedeutungen 'Mitgift, Angabe des Bräutigams bei der Verlobung' rechtsgeschichtlich jünger als 'Brautpreis'. Welchem Impuls aber diese Entwicklung, durch die aus dem einheitlichen Institut des Brautpreises die zwei Institute der Mitgift und der haftungsbegründenden Angabe (*arra*) entstanden, zu danken ist, darüber vermögen die eingehenden Untersuchungen von M. Hasluck (*Man* 33, 1933, p. 191 s.) zu unterrichten: Die Wanderungen des männlichen Nachwuchses, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind, der dadurch bedingte Seltenheitswert des Freiers tragen zu dieser Entwicklung bei und erklären in sprachlicher Hinsicht so das Nebeneinander der Bedeutungen 'Brautpreis' und 'Mitgift' bzw. '*arra*'. Wortausgang und maskulines Geschlecht von *merqer*, *merqir* stimmen zu dem von Hahn, *Alb. Stud.* I, p. 183 bezeugten m. *mergjur* aus Pulati. Wenn das Fem. *mergjurë* (bei Hahn, a. a. O., 3, p. 74 und bei Meyer, *Et. Wtb.*, p. 270) daneben tatsächlich zu Recht besteht, so handelt es sich um einen der Fälle von Genuswechsel, die aus dem albanischen Akkus.-Nom. zu erklären sind (Verf., *IF* 36, 1916, 99 ss.).

Fassen wir zusammen, so sehen wir ein altertümliches Institut des albanischen Gewohnheitsrechtes, den Brautpreis, lateinisch benannt: *mercarium* — *merqer*. *Gl.* 25, 1936, 121 ss. glaube ich ihrer Herkunft nach gleichfalls lateinische Fachausdrücke des albanischen Volksrechtes nachgewiesen zu haben: *pashtrak* 'Gemeinweide (eines Gaus), Weidebuße, für den Mißbrauch der Gemeinweide gezahlt' < lat. *pasturaticum*; *shengjetë* 'der Blutteil (der Vorzugsanteil desjenigen von mehreren Jägern, der das Jagdtier blutig macht oder es tötet)' < **sanguiniala*. Ihnen reiht sich jetzt auch *mercarium* an; und stellt *pasturaticum* (cf. fr. *pâlurage*) eine Gemeinsamkeit des Vulgärlateins Illyricums und Galliens (Verf., *Gl.* 25, 1936, 125) dar, so trifft dies auch hinsichtlich der Wortbildung für *mercarium* bzw. *mercarius* zu. Auch hier liegt demnach ein Fall von Bartolis Gesetz der area

laterale vor. Dennoch besteht auch ein Unterschied. Während bei *pashtrak* dem lateinischen Lehnwort römisches Recht und römische Verwaltungspraxis entspricht (*a. a. O.*, p. 126), bei *shengjetë* in sachlicher Hinsicht ein Nachhall einer römischen, vom namhaften Juristen C. Trebatius Testa, einem Freunde Ciceros und Caesars, gebilligten, Rechtsanschauung von der entscheidenden Bedeutung der Verwundung des Wildes für die Okkupation (den Eigentumserwerb) festgestellt werden kann (*a. a. O.*, p. 130), handelt es sich bei der Gestaltung des Rechtsinstituts des Brautkaufs um albanisches volkstümliches Recht. Denn für das römische Recht war zur Zeit der Einwirkung der lateinischen Sprache und der römischen Kultur auf Albanien die Kaufehe längst völlig in den Hintergrund getreten. Warum trotzdem die lateinische Bezeichnung einer altüberkommenen albanischnationalen Institution? Zweifellos war für sie einst eine heimische Bezeichnung vorhanden, die aber durch das Lehnwort verdrängt wurde. Es ist dies dieselbe Erscheinung, die wir auch bei der Entlehnung lateinischer Zahlwörter (*centum* — alb. geg. *qind*, tosk. *qint*), lateinische Bezeichnungen für Jahreszeiten (*ver* — alb. *verë* 'Sommer') und wenigstens teilweise bei der Entlehnung lateinischer Verwandtschaftsnamen (*avunculus* — alb. geg. *ungj*, tosk. *unq*; *consobrinus* — alb. geg. *kushrî*, best. *kushrini*, tosk. *kushëri*, best. *kushërirî*) feststellen können. Es ist natürlich zweifellos, daß das Albanische vor der lateinischen Beeinflussung Bezeichnungen für hundert, Sommer, Onkel und Vetter besaß. Denn da es heimische Bezeichnungen für die Zehnzahl und ihre Vielfachen (z. B. 80, 90) hat, desgleichen altererzte Namen für die anderen Jahreszeiten wie Winter und Herbst aufweist, hat es gewiß einst auch die korrelaten Benennungen für hundert, Sommer und dergleichen besessen. Zur Entlehnung lateinischer Verwandtschaftsbezeichnungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Eindringen des Rechtsgedankens der Kognation (Blutsverwandtschaft auch durch Frauen) in das streng agnatisch, d. h. auf dem Gedanken der Abstammung von Männern durch Männer aufgebaute albanische Familienrecht, in Zusammenhang steht, verweise ich auf meine Ausführungen *Ling.-kulturh. Unters.*, p. 16. Verkehr, Mode, Ein-

fluß der sozial höheren doppelsprachigen Gesellschaftsschichten, namentlich aber die Einwirkung der römischen Verwaltung mögen bei dem Durchdringen solcher Bezeichnungen wie *qind* 'hundert', *verë* 'Sommer', *merqer* 'Brautpreis' im Spiel gewesen sein. Lehrreiche Parallelen bieten nicht nur entlehnte Verwandtschaftsbezeichnungen des Deutschen, wie Onkel, Tante, sondern auch Fachausdrücke der deutschen Rechtssprache: im Pfandrecht hat das entlehnte *Pfand*, also gerade der wichtigste Terminus dieses Teilgebietes des Privatrechts, das heimische und begrifflich völlig entsprechende *Wette*, das gemein- und urgermanisch ist (cf. got. *wadi*, anord. *ved*, ags. *wedd*, as. *weddi*, ahd. *weti*, *wetli* 'Pfand', Kluge, *Et. Wtb.*¹¹, p. 439 unter *Pfand*; Feist, *Vgl. Wtb. d. got. Spr.*³, p. 539) verdrängt. Im übrigen werden wir im folgenden ein weiteres Beispiel für die Benennung einer heimischen Institution des albanischen Volksrechts durch ein lateinisches Wort kennen lernen.

2. *kujri*, *kojri* 'Gemeindeland, Allmende'.

Das bei G. Meyer, *Et. Wtb.*, fehlende Wort wird zuerst von Bashkimi, *Fjaluer i Ri i Shqypes* (Skutari 1908), p. 198 in der Form *kojri* gebucht und mit it. 'territorio, pascoli, selve ecc. del comune' übersetzt; ganz ähnlich bei Cordignano, *Diz. alb.-it.* (Milano 1934), p. 79. Die Form *kujri* bezeugt die eingehende Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des albanischen Gewohnheitsrechtes bei Gjeçov, *Kanun i Lekë Dukagjinit* (Skutari 1933), p. 36, § 232–237. Hervorgehoben sei hier insbesondere Gjeçovs Begriffsbestimmung: *Kujrija* âsht vendi qi e ka per-bashknisht nji katund a nji flamur per kullosë, per landë, per drû, per gjojë e per tjera nevojë 'die Kujri ist das Land, das ein Dorf oder ein Bajrak in gemeinsamem Eigentum hat, zu Zwecken der Weide, der Holzung, als Wald, Jagdgebiet oder für andere Bedürfnisse'. B. Dema übersetzt in seinem Wörterbuch der selteneren Ausdrücke, mit dem er die Ausgabe von Gjeçovs Werk versehen hat (p. 142) *kujri* mit: 'gemeinsames Eigentum eines Dorfes (katun)'. Was Gegenstand dieses Eigentums ist, ergibt sich des weiteren aus einer anderen Bemerkung Gjeçovs (*a. a. O.*, p. 1, § 2); danach gehört zur Allmende (*kujri*) Sommerweide,

Winterweide, Wasser und Mühle. Die deutsche Übersetzung *Allmende*, die ich oben gegeben habe, deckt daher die albanische Bezeichnung aufs genaueste. Umfaßt doch auch nach historischem deutschem Recht die Allmende alles Land, das nicht Eigen ist, demnach nicht in das Eigentum einer Genossenschaft oder Einzelner übergegangen ist, insbesondere Wald, Weide und Wasser (v. Schwerin in Hoops' *Reallex. d. germ. Altert.* I, p. 63 ss.). An weiteren Belegen für das alb. *kujri* seien angeführt: *Hylli i Dritës* 14, 1938, p. 318; 15, 1939, p. 617. Die von Gjeçov außer der Begriffsbestimmung, *a. a. O.*, p. 26, § 233–235, mitgeteilten, die *kujri* regelnden Rechtssätze des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes wie Unteilbarkeit der *kujri*, 'Nutzung nach Häusern oder Herdstellen (*per tym* 'nach dem Rauch') (§ 232), Unveräußerlichkeit der Nutzung, Gemeinsamkeit von Gedeih und Verderb nach Herdstellen (§ 234), Zulässigkeit der Rodung nur mit Bewilligung der Gesamtheit' (§ 235) zeigen deutlich das die individuellen Interessen und Willensäußerungen beschränkende kommunale Prinzip. Es ist daher verständlich, daß P. Marin Sirdani an der oben angeführten Stelle (*Hylli i Dritës* 15, 1939, p. 617) *kujri* geradezu mit it. *comune* wiedergibt. Auch dt. *Allmende* (mit den älteren Nebenformen *almeinde*, *algemeine*) ist eigentlich 'Allgemeinheit', ahd. **alagimeinida* (Kluge, *Et. Wtb.*¹¹, p. 11), also = 'Gemeinde'. In juristischer Hinsicht stimmt diese Institution der albanischen Allmende (*kujri*) vollständig zu der analogen bei den Südslawen. Auch hier besitzt das Geschlecht (*pleme*) in seiner genau abgegrenzten Gemarkung die allen Stammesbrüdern gemeinsamen Weideplätze und Wälder, z. B. die Drobnjaci, die Kiefer-, Fichten- und Tannenwälder am Dormitor (Jireček, *Staat und Gesellschaft im mittelalt. Serbien*, I, p. 31, 1). Da nun das *pleme* aus größeren Hirtendorfern oder Katunen entstand (Jireček, *ib.*, p. 32, 2), das Subjekt des Gemeineigentums (der Allmende) bei den Albanern eben der Katun oder der mehrere Katune umfassende Bajrak ist, so ergibt sich in rechtsgeschichtlicher Hinsicht vollständiger Parallelismus der albanischen und südslawischen Institution.

Sprachwissenschaftlich ist alb. *kujri*, *kojri* bisher nicht erörtert. Es handelt sich meines Erachtens um einen durch albanisches

Kollektivsuffix *-i* weitergebliebenen Reflex von lat. *coheres* 'Miterbe'. Ein Akkusativ *herem* ist schon aus dem republikanischen Latein (Naevius s. Ernout-Meillet, *DEL*, 428 s. *heres*) bezeugt. Ein so sich ergebender Stamm *her-* lebt auch in den romanischen Sprachen fort (afr. *hoir*, prov. *er*, port. *er-el*, katal. *er-eu* usw. Ernout-Meillet, *a. a. O.*, M-L, *RG* 11, 20, *REW*³ 4115). Wir haben demnach für *kujri*, *korji* eine Grundform *ko-(h)er-i* anzusetzen. Im albanischen Suffix *-i* vereinigt sich ein heimisches Suffix, das aus *-ija* entstand (Pedersen, *Rom. Jb.* 9, I, p. 208; Jokl, *Stud. z. alb. Etym. u. Wörb.* in: *SBWien.* 168/1, 101 s.) und ein spätlateinisches *-ia* (cf. M-L, *RG* II, 452 s., § 406). *-i* ist innerhalb des Albanischen sowohl in den heimischen als in den lateinischen und anderen Elementen recht produktiv. Da hier nur die lateinischen Elemente in Betracht kommen, beschränke ich mich, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, auf einen kurzen Überblick über die Produktivität des Suffixes in diesen: *kushrini* 'Vetternschaft' (Bashkimi, *Fjaluer i ri*, p. 220, fehlt bei Meyer); *kushrî*, best. *kushrîni* aus *consobrinus*; *kuneti* 'Schwägerschaft' (Bashkimi, *a. a. O.*, p. 216, fehlt bei Meyer); *kunal* 'Schwager' aus *cognatus*; altgeg. *kummetri* 'Pate' (fehlt in den Wörterbüchern, jedoch schon im Provinzialkonzil Clemens' XI., Rom 1706, p. 39, 44), auch *kummitri* (*ib.*, p. 40); alb. *kump(ë)ter* 'Pate', geg. *kummëter*, bei Meyer, *Et. Wtb.*, p. 214, in der Form *kumpler* aus lat. *compater* mit *mp* zu *mm* und geg. Wandel von vortonigem *ë* zu einem Flachzungenvokal, der teils als *e*, teils als *i* bezeichnet wird; *krushqi* 'Verschwägerung' (G. Meyer, *Et. Wtb.*, p. 207); *krushk* 'Mitschwager' (die Eltern des einen Ehegatten im Verhältnis zu denen des anderen, aus lat. *consocer*); *mjeqi* 'Heilung, Heilmittel, Heilkunst' (Blanchus, *Dict. lt.-ep.*, p. 56, unter *medela*, *medicina*; nur so ist Blanchus' Schreibung *mieghia*, die Miklosich, *Alb. Forsch.* II, p. 40, Nr. 510, abdruckt, zu lesen; cf. meine Ausführungen *Ung. Jahrb.* 7, 1927, p. 80); *mjek* aus lat. *medicus*; *fqini* 'Nachbarschaft, Nachbarn' (Cordignano, *Diz. alb.-it.*, p. 288, *it.-alb.*, p. 741, unter *vicinato*): *fqi*, *fqiri* oder *fqi* (tosk.) (Leotti, *Diz. alb.-it.*, p. 224) = uralb. *fqi*, *fqini* aus lat. *vicinus*; *shkreti* 'Wüste, Verbannung, Unglück' (Miklosich, *Alb. Forsch.* 2, p. 60, Nr. 770); *i shkretë* 'einsam' aus lat. *secretus*; *gershi* 'Kirsche',

Fortbildung zu lat. *cerasus* (cf. G. Meyer, *Et. Wtb.*, p. 225); *liri* 'Freiheit': alb. *i lir* 'frei, schlaff, wohlfeil' aus lat. *liber* (G. Meyer, *Et. Wtb.*, p. 247); *upri* 'große Schar von Arbeitern' (Bashkimi, *a. a. O.*, p. 506), sprachwissenschaftlich bisher überhaupt nicht erörtert, meines Erachtens zu alb. *veprë* 'Werk' aus lat. *opera* (G. Meyer, *a. a. O.*, p. 466) über **vēpri* ('Werkschaft') mit in unbetonter Stellung entstandenem ē und Wandel von *vē* zu *u* wie in *u-*, das zur Bildung des Mediums (Passivums) dient: *u-hapa* 'ich wurde geöffnet' mit *u* aus *vē-*, *sve-* (Meyer, *a. a. O.*, p. 468); Suffixverkettung *-ēn-i* (geg.) *-ēr-i* (tosk.) zeigen: *mbrel-ēn-i*, *mbret-ēri* 'Königreich': *mbret* 'König' aus lat. *imperator*, *ib.*, p. 266; *priſt-ēn-i* 'Priesteramt, Priestertum' (Blanchus, *Dict. lat.-ep.* unter *sacerdotium*, Miklosich, *Alb. Forsch.* 2, p. 52): *priſt* aus *presbyter*; *shejt-ēn-i*, *shēnjt-ēr-i* 'Heiligkeit': *shējt*, *shēnjt* 'heilig' aus lat. *sanctus* (G. Meyer, *a. a. O.*, p. 404); *shtrig-ēn-i*, *shtrig-in-i* 'Behexung, Hexerei' (so schon bei Blanchus, *a. a. O.*, p. 103 unter *praecantatio*¹, Bogdan, *Cun. proph.* I, p. 3, *Conc. prov. Clemens XI.*, p. 43): *shtrigē* 'Hexe', *shtrik*, best. *shtrigu* 'Hexenmeister, Zauberer, gebrechlicher Greis mit den Eigenschaften einer Hexe, schmutziger Geizhals' (Bedeutungen nach Leotti, *Diz. alb.-it.*, 1432) aus lat. *striga* [G. Meyer, *Et. Wtb.* p. 418, will bei dieser Sippe wegen alb. *shtrigān* 'Hexenmeister' und slov. *štrigon* 'Blutsauger' nicht direkte Herkunft aus dem Lateinischen, sondern unmittelbare Entlehnung aus dem Slawischen annehmen. Dazu liegt kein zureichender Grund vor. Denn Suffix *-an* (alb. *-ā*, *-āni* : *shtrigā*, *-ni* bei Bashkimi) wurde zwar aus dem Slawischen entlehnt, ist jedoch im Albanischen auch in Wörtern nicht slawischer Herkunft produktiv geworden. Ich verweise auf meine Ausführungen *Ling.-kulturhist. Unters.*, p. 301 (*vidan* 'Taube', *patā* 'Gänserich' u. a.). Hinzufügen möchte ich ostgeg. *shurllon* 'taub' (Kujundžić, *Srpsko-arn. rečn.*, Beogr. 1902, p. 11), neben fem. *shurllajka*, d. i. *shurdh-an* aus lat. *surdus*.

¹ BLANCHUS schreibt *Striginia*; d. i. als *shtr...* zu lesen, wie denn auch sonst dieser Autor *st* als Bezeichnung für *sht* verwendet: *superbia madhestia* (d. i. *madhēſtija*, p. 167); sternere *me struem* (d. i. *me shtruem*, p. 159); *possidere me e pustuem* (d. i. *me e push-tuem*, p. 102).

In dieser Mundart erscheint *-dh-* als *-ll-*, *a* in nasaler Stellung als *o*: *zô* 'Stimme' gegenüber südgeg. *zâ*, *zâni*. So wenig also einem alb. *shurdh* 'taub' wegen ostgeg. *shurlon* die direkte Entlehnung aus dem Lateinischen abgesprochen werden darf, so wenig ist dies auch bei *shtrigë* wegen *shtrigan*, *shtrigá* der Fall]. Betrachtet man nun diese Nomina auf *-i*, so sieht man, daß sie zum allergrößten Teil intern albanische Bildungen darstellen. Nur *kuneti* und *krushqi* haben ziemlich genaue rumänische Entsprechungen: *cumnătie* 'Schwägerschaft' (belegt, jedoch ohne Hinweis auf das albanische Seitenstück, bei Candrea-Densusianu, *Dicț. etim. al limbii romîne*, Nr. 438), *cuserie* (belegt bei Pascu, *Sufixe romînești*, Bucur. 1916, p. 182). Bei diesen Wörtern kann also die Bildung mit *-i* zweifellos in balkan-lateinische Zeit zurückreichen. In einigen anderen Fällen wie alb. *mbretëni* — rum. *împărătie* (Pascu, a. a. O., p. 184); alb. *priştëni* — rum. *preuție* (ib., p. 182) erweist die Verwendung der albanischen Suffixverkettung *-ën-i* die Selbständigkeit der Parallelbildungen in beiden Sprachen. Der Überblick vermag also die Produktivität des Suffixes auf albanischem Boden, und zwar auch innerhalb der lateinischen Elemente zu erweisen. Die Verwendung des Suffixes bei den uns hier beschäftigenden *kujri*, *kojri* (**ko-er-i*) fügt sich daher einem sehr beliebten Bildungstypus ein. Es zeigt sich des weiteren, daß nicht nur *heres* (Stamm *her-*) vulgärlateinisch ist, sondern auch *coheres* (Stamm *co(h)er-*). Sind doch auch sonst mit *con-* gebildete Komposita, die neben dem Grundworte stehen, im volkstümlichen lateinischen Sprachgebrauch teils durch ihre Reflexe in den romanischen Sprachen, teils durch vulgärlateinische Inschriften nachweisbar: *conservus* (mit Fortsetzungen im Italienischen und Katalanischen, *REW*³ 2160), *compar* 'Gattin' (Diehl, *Vulglat. Inschr.* Nr. 1088 = *CIL VI* 2662) neben *par* 'id.' (im Romanischen in dieser Bedeutung nur im Simplex); *consocer* 'Mitschwiegervater', rum. *cuscru* u. a. *REW*³ 2166 aufgezählte Reflexe, dazu des weiteren alb. *krushk* u. a. m. Eine andere, speziell albanische Fortsetzung einer lateinischen Nominalkomposition mit *con-* ist auch sonst nachweisbar.

In lautlicher Hinsicht verhält sich eine Grundform **ko-her-i* zu alb. *kujri*, *kojri* ebenso wie lat. *cogitare* : alb. *kujtoj* 'denke';

lat. *meditare* (klass.-lat. *meditari*) : alb. *mejtoj* 'denke, überdenke' (Verf., *SBWien.* 168/1, 111 ss.); ja *kujri*, *kojri* ist seinerseits geeignet, auf die Natur des *j*-Lautes der ersten Silbe in *kujtoj*, *mejtoj* Licht zu werfen. Sind doch *kujri*, dessen Grundform vlglat. -*e*- (von *co-(h)er* = klass.-lat. *co-her-*) enthält, und *kujtoj*, *mejtoj*, die auf eine Grundform mit klass.-lat. Mittelvokal *i* = vlglat. *e* (*cogito*, *medito*) zurückgehen, im Ergebnis parallel. Im *j*-Laut von alb. *kujtoj*, *mejtoj* kann somit nicht das lat. *i* stecken, zumal da ja lat. -*i*- vor- und nachtonig im Albanischen entweder als -*ë*- erscheint oder synkopiert wird; alb. *urdhēnoj* 'befehle' aus *ordinare*; alb. *anēmik*, *armik* 'Feind' aus *inimicus* (M-L, *RG* 1048, § 27); alb. *ngarkoj* 'belade' (altgeg. *e ngarkuome* 'schwanger', tosk. *e ngarkuarē* 'id.') — rum. mundartlich *încărcată* 'id.') aus lat. *incarricare* (Jokl, *Zur Erf. d. alb. Ma. von Borgo Erizzo in Dalm.*, p. 30 des Sonderabdruckes aus *ARom.* 24, 1940). In Wahrheit entstand in allen hier erörterten Fällen (*kujri*, *kujtoj*, *mejtoj*) der *j*-Laut als Hiattiligungsmittel. (**ko- j-ër-i* aus *co-(h)er-i*, **ko-j-ëloj* aus *co(g)it-*, **me-j-ëloj* aus *me(d)it-*); im Reflex von *coher(es)* war der Hiat schon im Lateinischen nach dem frühen Schwund des *h* entstanden, in den Reflexen von *cogitare* und *meditare* auf albanischem Boden nach dem Schwund der intervokalischen Media. In allen drei Fällen trat dann Synkope des albanischen Äquivalents des vortonigen vlglat. *e* (= klass.-lat. *ë*, *i*), also des tonlosen Mittelvokals von auf der dritten Silbe betonten Wörtern (cf. Meyer-Lübke, *Mitt. Rum. Inst. Wien* 1, 1914, p. 22) ein. Somit: *ko-j-(ë)r-i*, *ko- j-(ë)toj*, *me- j-(ë)toj*. Das Nebeneinander *kujri*, *kojri* erklärt sich so, daß sowohl *-u-* als *-o-* in vortoniger Stellung aus einer Vorstufe *-ë-* entstanden, wie dies *kushilloj* 'rate' neben *këshilloj* (zu lat. *consilium*, G. Meyer, *Et. Wtb.*, p. 208 s.), andererseits *mortajë*, *murtajë* 'Pest' (: *mort*, ib., p. 287) deutlich machen. Über *u* aus *ë* in vortoniger Stellung cf. Weigand, *Jahresb. Rum. Inst. Lpz.* 17, p. 184. Die weitaus verbreitetere Vertretung ist in solchen Fällen *-u-* (cf. die Beispiele bei M-L, *GR*, 1048 s.). Doch finden sich auch Beispiele mit *-o-*: *rrotulloj* neben *rrutulloj*, *provoj* neben *pruvod*.

Die Bedeutungsentwicklung unseres Wortes ('Miterbschaft — gemeinsames Eigentum des Dorfes, Gemeindeland,

Allmende') ist durchaus verständlich. Weide, Wald, Wasser gelten als gemeinsames Eigentum des Dorfes. Das albanische Dorf ist Sippendorf, die Bewohner sind Sippengenossen, 'Brüder', d. h. sie betrachten sich als Nachkommen eines Ahnherrn (cf. meine Ausführungen *RIntEtBalk*, Année I, t. I, 1934, p. 60, und M. Urban, *Die Siedlungen Südalbaniens*, 1938, p. 102 s.). Es ist daher leicht einzusehen, daß das, was gemeinsames Eigentum ist, als gemeinsames, vom gemeinsamen Stammvater hinterlassenes Erbe aufgefaßt wird. Zeigt doch auch dt. *Ganerbe*, die deutsche Entsprechung von lat. *coheres* (ahd. *ganarp(e)o*, *geanervo*, as. *ganerv(i)o*, mnd. *ganerve*) eine ganz ähnliche Bedeutungsentwicklung. Das Wort bezeichnet nicht nur den Miterben, sondern auch den Mitbesitzer, d. i. den Eigner «eines Besitztums, bei dem eigentliches Erben ganz wegfällt, das ungeteilter Gesamtbesitz einer Sippe bleibt» (Grimm, *D.Wtb.* IV, 1, p. 215, 2 und *Ganerbe* 2 b); und Adelung erklärt das Adjektiv und Adverb *ganerbschaftlich* mit gemeinschaftlich, *Ganerbschaft* mit: 1. die Verbindung der Ganerben oder gemeinschaftlichen Besitzer untereinander; 2. ein solches Ganerbenschloß und dessen Gebiet; 3. die gemeinschaftlichen Besitzer selbst (*Grammkrit. Wtb. der hochd. Mundart*, rev. und ber. von Schönenberger, II, Wien 1808, Sp. 399). Des näheren verläuft die Bedeutungsentwicklung von *kujri* in der Richtung der Einschränkung: ursprünglich gemeinsame Erbschaft überhaupt; jetzt gemeinsames Erbe, gemeinsames Eigentum an Wald, Weide, Wasser, Mühle, d. i. Allmende. — Sie spiegelt also den Gang der Rechtsentwicklung wieder: der urbare Boden, die Ackerflur war Eigentum der Einzelfamilie geworden, das Gemeineigentum war auf die eben erwähnten Sachgüter beschränkt worden. Es ist dies dieselbe Entwicklung, die auch für Montenegro — und hier war die Stammesverfassung bis tief in das 19. Jahrhundert hinein lebendig — bezeugt ist (Rovinskij, *Sbornik Imp. Ak. Nauk* 63, 1897, p. 157; Jireček, *Staat und Gesellschaft im mittelalterl. Serbien*, I [= *Denkschriften Wien* 56, 2], p. 31, 1 und N 1). Aber auch die germanischen Rechte zeigen ähnliches: so bestand in Deutschland im frühmittelalterlichen Recht nach Ausbildung des Sonder-eigentums am Kulturland die Allmende mit Gesamteigentum der

Markgenossen oder Dorfgenossen (v. Schwerin in Hoops' *Reallex. d. germ. Altert.* I, p. 48, § 26, Art. *Agrarverfassung*), und ähnliche Verhältnisse sind auch für das englische Recht des 11. Jahrhunderts nachgewiesen (Vinogradoff, *a. a. O.*, p. 51, § 37, Art. *Agrarverfassung* und p. 484, § 4, Art. *Dorfverfassung*). Gewiß wurzeln also diese Bestimmungen des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes nicht im römischen Recht, sondern stellen eine heimische Schicht dar. Wenn trotzdem gerade diese Institution zu einer im Wortstamm lateinischen Bezeichnung kam, so waren hier dieselben Vorgänge im Spiel, die oben bei der Analyse von *merqer* erörtert wurden.

3. *puthaduer*, best. *puthadori* 'Amtsdiener, Beamter, der zur Bewachung und zu Botengängen verwendet wird'.

Das Wort ist zuerst von M. Logoreci im Wörterbuch zu seinem Lesebuch (*Fjalorth i librit tē lezimit per moshēn e njomē*, Tiranë 1934), p. 96, ans Licht gebracht worden. Gegen die Zweifel von Shpend Bardhi, der im Laufe einer gehaltvollen Besprechung dieses Buches (*Leka* 8, 1936, p. 196, cf. meine Bemerkungen *IJb.* 22, 212, Nr. 239) den volkstümlichen Charakter des Wortes in Frage stellt und es als ironisch gemeinten Neologismus (« Küsse die Hände ») anspricht, einen Neologismus, der nach dem Muster italienischer Komposita vom Typus *lavamano* gebildet sei, bezeugt Logoreci (*Leka, ib.* p., 227) ausdrücklich das mundartliche Verbreitungsgebiet des Nomens; darnach ist es seit altersher in Skutari üblich, war hier zur Zeit der erblichen Vezire aus dem Hause der Bushatli (im 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts) und wohl auch vorher gebräuchlich, ist aber jetzt fast vergessen. Ohne allen Zweifel ist somit das Wort im Nordwestgischen alt und volkstümlich. Wenn jedoch Logoreci, *a. a. O.*, Zusammenhang mit ung. *pandúr* 'Pandur, Häscher' vermutet, so sprechen augenscheinlich die Laute gegen eine solche Verknüpfung. Der an die Albanologen gerichteten Aufforderung des verdienten Kenners der albanischen Mundarten und des volkstümlichen albanischen Wortschatzes, den alten juristischen Terminus zu beurteilen, erlaube ich mir hier nachzukommen. Das Nomen, ein Fachwort der alten Verwaltung, ist meines Erachtens

zunächst im Albanischen selbst anzuknüpfen. Es gehört als Ableitung mittelst des Suffixes *-uer*, *-ori* (worüber des näheren weiter unten) zu alb. *pushtet*, *-i*, auch fem. *pushtede*, *pushted(e)ja* 1. 'Macht, Befehl, Eroberung'; 2. 'Staatsgewalt, Amtsgewalt, Behörde, Obrigkeit'; 3. 'Fähigkeit, Stärke, Kraft, Herrschaft', das schon Miklosich, *Alb. Forsch.* 2, p. 51, Nr. 653 (= *Denkschriften Wien* 20, 1871) aus lat. *potestatem* hergeleitet hat. G. Meyer (*Et. Wtb. d. alb. Sprache*, p. 359) übernimmt diese Erklärung und führte im übrigen von den eben erwähnten Bedeutungen nur die ersten drei (1.) an. Die unter 2. angeführten Bedeutungen belegt Kristoforidhi, Λεξικὸν τῆς ἀλβανικῆς γλώσσης, p. 339, der als ngr. Entsprechungen *ἐξουσία* und *κράτος* angibt. Ähnlich Bashkimi, p. 370 (potestà, autorità) und Leotti 1131 (potere, potenza, potestà, autorità, grande stato); die Bedeutungen sub 3. finden sich schon bei den altgegischen Autoren, so bei Blanchus, *Dict. lat.-ep.*, unter *facultas*, *potentia*, *valentia* (p. 25, 103, 178), bei Budi (*Dottrina christiana*, 1664, p. 10) und bei Bogdan, *Cun. Proph.*, 1685, z. B. II, scala 1, ligj. 2, 1 *pushtetë*, von Weigand, *Balkan-Archiv* 3, p. 197 mit 'Herrschaft' übersetzt. Welches die Vorstufe der heutigen Lautung *pushtet* ist, hat schon Miklosich, *a. a. O.*, gezeigt. Budi schreibt an der zitierten Stelle *puctet*, d. i. in der heutigen Rechtschreibung *puçtet*, also *putštet*, das aus *put(ë)štet* durch Synkopierung des Mittelvokals entstand. Die heutige Form *pushtet* ergibt sich — und dies ist als Schlußfolgerung Miklosichs Ausführungen hinzuzufügen — aus *putshtet* durch dissimilatorischen Schwund des *t* der ersten Silbe. Das uns hier beschäftigende abgeleitete Nomen *puthaduer* zeigt nun, daß außer der Dissimilation *pu(l)shtet* frühzeitig und räumlich von ihr getrennt eine andere: *putsh(l)et-* (*putsh(l)ed-*) eintrat. Wie nun die palatale Affrikata *č(tš)* in slawischen Lehnwörtern des Albanischen zunächst als dentale Affrikata *c(ts)* erscheint [alb. *carâ* 'Herdstein, Herd' aus älterem blg. *čerěn*, cf. in der heutigen Sprache mit Metathese der *e*-Lauten *čjaren*, *čeren*, *čeren*, jedoch serbokr.-kirchensl. *čerěnъ* 'eiserner Dreifuß mit Kohlen', und mit etwas anderer Grundform kleinruss. *čeren* 'Feuerherd' usw.; alb. *carde* 'proporzionale, gruppo' aus slav. **čerda* (ostblg. *čvrdá* 'Herde, Reihe', blg. *čeredá* 'id.') (Verf., *Ling.-kulturhist. Unters.*,

p. 109 s.)], so ergab auch das in der angegebenen Weise entstandene *putsh(t)et* mit dem *tsh* zunächst *putset*. Andererseits ist *ts*, wie ich früher (*Festschrift der 57. Philologenvers. Salzburg 1929*, p. 123 s., 129 s.) darlegte, die Vorstufe der albanischen interdentalen Spirans *th*; die erweichte Affrikata *ts* hat sich nach Ausweis von alb. *thopērç-it* (pl.), *thopç-it* 'Kobold, böse Geister, Wunderlichkeiten' aus südsl. *copr-* (slov. *côper* 'Zauber', serbokr. *coprati* 'zaubern', *coprn* 'Zauber' usw.), die wiederum dem ahd. *zouber* mit ahd. *ou* aus germ. *au* entstammen, und gemäß anderen, *a. a. O.* ermittelten Zeugnissen, jedenfalls bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts erhalten, war also in den ersten Jahrhunderten der albanisch-slavischen Beziehungen, die um die Mitte des 7. Jahrhunderts, in der Zeit der slawischen Besiedlung der Balkanhalbinsel beginnen, noch vorhanden. So berührte sich das in *putsh(t)ed-*, *putset-* entstandene *ts* mit dem nahestehenden *ts*, geriet in dessen Bahn und machte dann weiterhin dessen Wandel zur interdentalen Spirans *th-* mit. Der Inlaut *-d* von *puthaduer* ist echt gegisch, wie ja denn nach den oben mitgeteilten Bemerkungen Logorecis das Wort dem Nordwestgegischen angehört. Zeigt doch das Grundwort *pushtet* im Gegischen inlautend gleichfalls *-d-*: *pushtede*, best. *pushed(e)ja* (cf. für *pushtede* Rossi, *Vocab. d. Lingua epir.-it.*, 1875, p. 1060, für *pushtede* Cordignano, *Diz. it.-alb.*, p. 406 unter *podestà*, für die Bestimmtheitsform *pushedja* Bashkimi, p. 370, wo diese Form mit *pushtet* als zugehöriger unbestimmter Form verbunden wird. Das Nebeneinander *-et*, *-edja* ist ebenso zu beurteilen wie z. B. die analoge Erscheinung in *det* 'Meer', best. *dedi*, Verf., *Stud. zur alb. Elym. und Wortbild.*, p. 15). Zum Wortausgang in *pushtede* verweise ich auf meine Ausführungen *IF* 36, 1916, 160. Von einer solchen Form *pushed-(e)ja* ist nun mittelst Suffix *-uer*, *-ori* *puthaduer* (**putsh(t)eduer* 'zum Amt, zur Behörde, zur Obrigkeit, zum Machthaber gehörig') gebildet. Das *e* der zweiten Silbe ergab in vortoniger Stellung (*-eduer*) zunächst *-ëduer*, dessen *ë* dann zu *a* gewandelt wurde, wie dies auch in anderen Fällen beobachtet wird: nordgeg. *leshaták* 'zottig' gegenüber gr.-alb. *leshëtor*, *pasanik* 'wohlhabend': *i pasun* 'id.' mit *-un* aus *-ën* (Verf., *IF* 33, 1914, 428), *caploj* 'zerstückle': *copë* 'Stück', *zalohem* 'verspreche': *zot*, *carâ*, *-ani* 'Herd-

stein' aus älterem blg. *čerěn* (cf. oben), *shatî* 'Gänserich' : *shotē* 'Ente' (Verf., *Ling.-kulturhist. Unters.*, p. 79, 110, 310). Die Richtigkeit dieser Analyse erweist auch die Tatsache, daß das mit Suffix *-uer*, *-ori* vielfach parallele Suffix *-ar*, *-ari* gleichfalls *pushtel* weiterbildet: ein *pushtetar*, *-i ɛξουσιαστής* 'Befehlshaber, Herrscher, Gebieter, Machthaber' bezeugt Kristoforidhi, Λεξ. τῆς ἀλβανικῆς γλώσσης, p. 329. Dieses Nomen ist bis auf die eben dargelegten lautlichen Veränderungen des Inlauts und das Suffix mit *puthaduer* identisch. In semasiologischer Hinsicht hat *puthaduer* die in Amtstiteln auch sonst zu beobachtende Verschlechterung der Bedeutung (Entwertung) mitgemacht. Aus dem Befehlshaber, Gebieter, Machthaber ist ein bescheidener Amtsdiener und Amtsbote geworden, ganz so wie z. B. das lat. *consul*, soweit es als volkstümliches Wort in den romanischen Sprachen fortlebt, den Glanz des römischen Consulats stark eingebüßt hat. So bedeutet in den lombardischen Dialekten von Val di Blenio und Val Bedretto *kozre*, bzw. *kustru* 'Dorfoberhaupt', und seine Entsprechung in südostfranzösischen und provenzalischen Mundarten bezeichnet den Steuereinnehmer: dauphin. *kwoſyo*, prov. *cosol* (*REW*³ 2177). Ähnlich erscheint ahd. *waldbolo*, *waldpoto*, eine deutsche Bezeichnung des hohen Amtes der missi dominici der Karolingerzeit ('Königsboten'), das in das Slowenische entlehnt wurde, hier als *valpol* mit den Bedeutungen 'villicus, Meier, lictor, Amtmann, Aufseher über herrschaftliche Arbeiter, Schaffner' (Miklosich, *Et. Wtb. d. sl. Spr.*, p. 324). Den Parallelismus der Bildungen mit *-uer*, *-ori* (-*uar*, -*ori*) und jener mit *-ar*, *-ari* veranschaulichen folgende Beispiele: *tradhtuer*, *-ori* 'Verräter' — *tradhtar*, *-ari* 'id.' (: *tradhloj*) (Bashkimi, p. 460); *kallnduer* 'Jänner' (*calendarius*) gegenüber rum. *cărindar* 'id.' (*calendarius*); *qershór*, *qirshuer* 'Juni' gegenüber einem jetzt ans Licht gekommenen altalb. *ćereš(e)iar* 'id.'. in einem in serbokroatischer Sprache abgefaßten Briefe Skanderbegs an die Republik Ragusa vom Juni 1450 (*Hylli i Dritës 16*, 1940, p. 183 s.) und rum. *ciresar*, *cirişar* 'Juni' (cf. *REW*³ 1823, Candrea-Densusianu, *Dicț. et. al limb. rom.*, Nr. 358, wo auch entsprechende Bildungen aus anderen romanischen Sprachen); demnach Grundform *ceresorius*, *ceresarius*; geg. *kaluer*, *-ori*, tosk. *kaluar* 'Reiter' (*caballorius*) gegenüber

altrum. *călariu* 'id.' (*caballarius*, cf. Candrea-Densusianu, *a. a. O.*, Nr. 263 und 210); ebenso in Bewohnernamen: den bekannten Typen wie *Korçar* 'Bewohner von Korça, aus Korça gebürtig', *Kosovar* 'Bewohner von Kosovo', *Kolonjar* 'Bewohner von Kolonja' (bei Mitko-Pekmezi, *Bleta Shqiptare*, p. 72, Nr. 73), *Gorar* 'Bewohner von Gora' (Naim-Frashëri, *Mësime*, p. 38) stehen gleichbedeutende Bildungen auf *-or* zur Seite: *Riollorët* 'Einwohner von Riolli' (*Hylli i Dritës*, 14, 1938, p. 38), *Zadrimore* 'Frau aus Zadrima (*a. a. O.*, 15, 1939, p. 274), *Bardhanjorë* (unbest. Pl.) 'Bewohner von Bardhaj' (*a. a. O.*, 14, 1938, p. 39) usw. Das Nebeneinander *puthaduer* (älter **putsheduo*r, **putshëduo*r, **putsëduo*r) und *pushtetar* ist demnach morphologisch vollständig in Ordnung. Im ganzen ergibt sich also, daß das Nordwestgegische, nach Ausweis von *puthaduer* frühzeitig, d. i. in den ersten Jahrhunderten der albanisch-slawischen Berührungen, eine Dissimilation *putsh(t)ed-* vornahm, während andere gegische Untermundarten noch recht lange danach die volle Lautung bewahrten: Budis Schreibung *puclet* (= *puçlet*, *putshlet*) — und Budi stammt aus Guri i Bardhë im oberen Matitale, südöstlich von Lesh und Kruja (cf. M. Roques, *Recherches sur les anciens textes albanais*, 1932, p. 29) zeigt noch diese volle Lautung, Bogdans Form *pushtelë*, die ja im Inlaut dem heutigen nordgeg. *pushtet* entspricht, setzt sie voraus, da ihre Entstehung eben aus *pushtet(ë)* durch Dissimilation des ersten *t* erklärbar ist. Wir erhalten so durch *puthaduer* für einen bestimmten Zeitpunkt Einblick in das Nebeneinander von dissimiliertem **putshed* und nichtdissimiliertem *putshled*, erkennen somit einen Parallelismus, der geographisch zu verstehen ist. Ein analoges Nebeneinander von dissimilierten und vollen Formen, je nach den Dialektgebieten, ist auch sonst häufig zu beobachten. Ich verweise auf nhd. *fordern*, dem ostmd. dissimiliertes *fodern* — vom 14. bis zum 19. Jh. auch schriftsprachlich — zur Seite steht (Kluge, *Et. Wtb. d. d. Spr.*¹¹, p. 170, Weigand-Hirt, *D. Wtb.*⁵ I, Sp. 568), auf altkirchensl. *bratrija* koll. 'Brüder' (so z. B. im Glagolita Clozianus) gegenüber *bratija* ('id.', z. B. im Suprasliensis, Miklosich, *Lex. palaeoslov.* s. v. 43, 1 und 2), auf agr. φρατρία gegenüber φατρία (E. Schwyzer, *Gr. Gr.* I, p. 260, G. Meyer, *Gr. Gr.*³, p. 391

mit inschriftlichen Nachweisungen), auf fr. *prendre* ‘nehmen’ aus *prehendere*, dessen *pr-* sich bis in die heutige Sprache erhalten hat, trotzdem aber schon afr. *penre* (Brugmann, *Kurze vergl. Gr.*, p. 242) neben sich hat, usw.

Fassen wir nunmehr die chronologischen Verhältnisse von **putsh(t)et*, der gemeinsamen Grundform von **putsh(l)et*, bzw. *puthaduer* und von *pushtet* ins Auge. Die Frage des Alters von **putsh(t)et* reduziert sich auf die andere nach dem Alter der Synkope in dem entlehnten *pol(e)state-*, da ja die Synkope die Voraussetzung der Entstehung von *tš* und weiterhin *ts, th* ist. Wichtig ist nun, daß in zwei anderen Fällen ein durch Synkope entstandenes *tš* erhalten blieb, somit nicht den Wandel zu *ts, th* erfahren hat: es sind dies *viç* (*vitsh*) ‘Kalb’ (**vetes-jo-*) eigentlich ‘Järling’: alb. *vjet* ‘Jahr’, gr. *Φέτος* ‘id.’, ai. *valsah* ‘Kalb’ (zum Wortausgang verweise ich auf meine *Ling.-kulturh. Unters.*, p. 34, zum Ety-
mon auf Pedersen, *KZ* 36, 1900, 290); *veç* adv. (*vetsh*) ‘allein, abgesondert’; Präp. mit Gen. ‘außer, ausgenommen’; Adj. ‘ver-
einzt, alleinstehend’: *vetē* ‘selbst, derselbe, allein’¹ (cf. G. Meyer, *Et. Wtb. d. alb. Spr.*, p. 468). Offenbar ist also in diesen Fällen die Synkope, die zur Entstehung der Gruppe *tš* führte, später erfolgt als im albanischen Fortsetzer von *poteſtate* **put(e)shlet-*.

¹ Das bei MEYER, *a. a. O.*, morphologisch nicht erklärte Wort ist zu beurteilen wie *dysḥ* adv. in zwei Teile (geteilt), ‘abgesondert, zweideutig’ (zu den Bedeutungen cf. BASHKIMI, *Fjaluer*, p. 97, LEOTTI, *Diz.*, p. 141), *trish* ‘in drei Teile geteilt’ usw., danach auch adj. *njësh*, fem. -e in einem ‘Stück, einfach’. PEKMEZI, *Alb. Gr.*, p. 126, will in diesen Bruchzahladjektiven und -Adverbien Bildungen mit dem Suffix des albanischen Ablativs (idg. Lokativs) erblicken. Doch entspricht das Verhältnis von *veç* (*vetsh*) aus *vet(ē)sh* ‘allein, abgesondert, alleinstehend’: *vetē* ‘selbst, derselbe, allein’ ganz dem von gr. *μοναχή* adv. ‘einzel, allein’, *μοναχός* adj. ‘allein, alleinlebend’: *μόνος* ‘allein’, während andererseits *μοναχή* zu den Zahladverbien (Quotientiva nach E. SCHWYZERS Bezeichnung, *Gr. Gr.*, p. 597 s.) nach Art von *διχά* ‘in zwei Teile geteilt, gesondert’, *τρίχα* usw. gehört. Ich sehe daher auch in *vet(ē)sh* ein derartiges Quotientivsuffix *-s-jo-* und vergleiche gr. *θρῖον* ‘Feigenblatt’ aus *τρι-σ-φοι* (nach den drei großen Lappen benannt), avest. *θrišva* ‘Drittel’ (**tri- s- yo-*) (BRUGMANN, *Gr.²* II, I, 200).

In der Tat liegt im Falle von *putshet* Synkope des vortonigen Binnenvokals, im Falle von *vitsh* und *vetsh* Synkope des nachtonigen Vokals vor. Daß die Synkope in diesen beiden verschiedenen Stellungen in verschiedene Zeiten fällt, erweisen die nachstehenden Beispiele, wo es sich um Vokal zwischen Nasal *n* und Verschlußlaut oder um Vokal zwischen Konsonant und *n* handelt. Vortoniger Binnenvokal: gem.-alb. *shëndet* 'Gesundheit' aus lat. *sanitate[m]*, alb. *pendohem* 'bereue' aus lat. *poenitere*, alb. *kungoj* 'gehe zum Abendmahl' aus lat. *communicare* (über **ku(m)ngonj*), alb. *mëngoj*, *mungoj* 'stehe früh auf' aus lat. *manicare*. Nachtonvokal: tosk. *spërk* 'bartlos' aus mgr. $\sigma\pi\alpha\nu\circ\varsigma$ (mit alb. *k*-Suffix), aus derselben Quelle auch rum. *spîn*, kirchen sl. *spanz* 'id.' (alb. Grundform **spënëk*); tosk. *kërp* 'Hanf', geg. *kanp* (so bei Kristoforidhi, *Lex.*, p. 141, Bashkimi, *Fjaluer*, p. 180, bei G. Meyer, *Et. Wtb.*, p. 174; *kanep*) aus lat. *canepa* statt *cannabis*, cf. rum. *cînepa* (Pușcariu, *Et. Wtb. d. rum. Spr.* I, Nr. 368; Densusianu, *Hist. d. l. langue roum.* I, p. 83, 97; Candrea-Densusianu, *Dicț. et. al limb. rom.*, Nr. 346). Etwas anders bezüglich der vulgärlateinischen Grundform REW³ Nr. 1599 und FEW II, 213, 2, die für das rumänische Wort eine Grundform *cannapa* ansetzen. Doch erweist Skok, ZRPh. 50, 1930, 486 s.; RETSl 10, 1930, 188 ss.; ZONF 4, 1928, 206 den balkanlateinischen Charakter von *canepa* mit seinem *e* aus *a* auch durch analoge Fälle aus dem Dalmatinischen wie *Spaletum* (*ON*), serbokr. *Split* (gegenüber it. *Spalato*) und durch serbokroatische Lehnwörter aus Ragusa. Geg. *urdhëن*, tosk. *urdhëر* 'Befehl, Vollmacht' aus lat. *ordinem*; geg. *frashëن*, tosk. *frashëر* 'Esche' aus lat. *fraxinum*; geg. *femëнë*, tosk. *femëرë* 'weiblich' aus lat. *femina*. Die albanischen Fortsetzer von *sanitatem*, *poenitere*, *communicare*, *manicare* zeigen also, daß die Synkope des vortonigen Mittenvokals so früh erfolgte, daß das ursprünglich zwischenvokalische *-n-* nicht mehr vom toskischen Rhotazismus, der sonst eben zwischenvokalisches *-n-* zu *-r-* wandelt, ergriffen wurde. Hingegen erhielt sich der Nachtonvokal so lange, daß die albanisch-toskischen Fortsetzer von *canepa*, $\sigma\pi\alpha\nu\circ\varsigma$, *ordinem*, *fraxinum*, *femina* noch *-r-* zeigen. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen *IF* 44, 1926/27, 43 s. Nur *mangë* (geg.), *mëngë* (tosk.) 'Ärmel, Arm-

voll' usw. aus lat. *manica* 'Ärmel' widerspricht, da hier der Nachtonvokal ebenso synkopiert wird, wie sonst der vortonige Binnenvokal in *shëndet*, *mëngoj* usw. Offenbar ist für *mëngë* eine Weiterbildung, in der lat. *-ic-* in vortoniger Stellung stand, maßgebend geworden. Es ist dies geg. *mångore* 'Ärmelgewand' (fehlt bei Meyer und in anderen älteren Wörterbüchern, belegbar aus Texten, z. B. *Diluria*, 3, 1928, p. 105), ebenso tosk. *mëngore* (Leotti, *Diz. alb.-it.*, p. 708). Nun bietet das Rumänische das völlig entsprechende *mînecar* 'Ärmelgewand'; wie oben hervorgehoben, sind die Bildungen auf *-or* und *-ar* parallel. Demnach alb. *mëngore* : rum. *mînecar* wie alb. *kallnduer* : rum. *cărindar*. Eine suffixale Weiterbildung *manicaria* ist daher bereits balkanlateinisch. Die in ihr durchgeführte Synkope wurde auf das Grundwort übertragen. Hinsichtlich der Datierung der Synkope verhält sich demnach *pol(e)stăle*, *put(ē)shtél* : *vét-es-jo-*, (*vitsh*), *vétē-s-jo-* (*vetsh*) wie *sanităte* (*shëndét*) zu *cânepe* (*kânëp*). Das später entstandene *tsh* bleibt erhalten, das früher entstandene wandelte sich gemäß den obigen Ausführungen.

Die hier gegebene Analyse von alb. *puthaduer* 'Amtsdiener, Amtsbote' (**putsh(l)ëduer*, **polestat- or-*) erweist, daß die juristische Bedeutung von *polestas* 'obrigkeitliche Gewalt, Amt, Behörde, Gewalthaber, Machthaber', die schon dem klassischen Latein angehört (*polestas* 'Behörde' bei Cicero, pl. *polestates* 'Machthaber, höhere Staatsbeamte' bei Plinius, cf. die Belege bei Georges) und die in der westlichen Romania nach Ausweis der italienischen, altfranzösischen, provenzalischen, altspanischen und altportugiesischen Reflexe (it. *podestà* usw. *REW*³ Nr. 6697) fortlebt, sich auch im Balkanlatein erhalten und kontinuierlich entwickelt hat. Für das Weiterleben römischer Rechtsinstitutionen auf dem Balkan, die schon *Gl.* 25, 1936, 121 s., gezeigt wurde, ist damit ein weiterer sprachlicher Beleg aus dem Albanischen erbracht.

Norbert Jokl.